Factsheet: AHV/IV für Auslandschweizer

Aktueller Stand: 18.12.2018



In Kürze

Auslandschweizer haben manchmal Schwierigkeiten, eine sichere Altersvorsorge aufzubauen, zumal ihnen manchmal die Möglichkeit einer Versicherung bei der AHV/IV verwehrt bleibt. Hinzu kommen praktische Probleme. Die Probleme, welchen die Schweizer begegnen, sind hauptsächlich folgender Art:

- Lücken in der Versicherungskarriere von nicht erwerbstätigen Personen mit Wohnsitz in der EU/EFTA
- Verlust der Möglichkeit der freiwilligen AHV/IV beizutreten für Personen, die vorübergehend ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA verlegen
- Verlust der Möglichkeit, sich bei der freiwilligen AHV/IV zu versichern aufgrund der benötigten langen Vorversicherungszeit von fünf Jahren
- Schwierigkeiten bei der Kommunikation mit der Schweizerischen Ausgleichskasse
- Schwierigkeiten bei Einreichen von Lebensbescheinigungen

In AHV/IV Fragen verfolgt die Auslandschweizer-Organisation folgende Ziele:

- 1. Verkürzung der Vorversicherungszeiten und Möglichkeit eines Anschlusses an die freiwillige AHV/IV nach einem Aufenthalt in einem EU/EFTA-Staat
- 2. Die ASO sucht im Gespräch mit der Schweizerischen Ausgleichskasse Lösungen für die praktischen Probleme, insbesondere im Bereich Lebensbescheinigung

Lagebericht – Möglichkeiten für Auslandschweizer, sich bei der AHV/IV zu versichern

Auslandschweizer haben zwei Möglichkeiten, bei der AHV/IV in der Schweiz versichert zu bleiben. An diese beiden Möglichkeiten sind Bedingungen geknüpft.

1. Freiwillige AHV/IV

Seit Inkrafttreten der Revision der freiwilligen AHV/IV im Jahr 2001 haben Auslandschweizer unter folgenden Voraussetzungen die Möglichkeit, der freiwilligen AHV/IV beizutreten:

- Sie haben die Schweizer Staatsbürgerschaft oder sind Staatsbürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)
- Sie leben ausserhalb der EU oder EFTA
- Sie waren bis zur Verlegung ihres Wohnorts ins Ausland mindestens 5 aufeinanderfolgende Jahre bei der AHV/IV versichert. Es müssen nicht 5 Jahre lang Beiträge gezahlt worden sein, aber der Betreffende muss in diesem Zeitraum bei der AHV/IV versichert gewesen sein. Für Minderjährige und nicht erwerbstätige verheiratete Personen, die von der Beitragszahlung befreit sind, zählen die Jahre, in denen sie ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten, als Versicherungsjahre.

ASO_18.12.2018 Seite 1 von 9

Wer sich freiwillig versichern möchte, richtet seinen Beitrittsantrag an die <u>Schweizerische Ausgleichskasse (SAK) in Genf</u>, der zuständigen Ausgleichskasse für im Ausland ansässige Versicherte. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres ab dem Austritt aus der obligatorischen Versicherung gestellt werden.

Das heisst, dass Personen, die in einem Mitgliedstaat der EU oder EFTA ansässig sind, nicht die Möglichkeit haben, der freiwilligen AHV/IV beizutreten. Gemäss den Bestimmungen des Abkommens über die Personenfreizügigkeit (FZA) müssen sich diese Personen in dem Land versichern, in dem sie arbeiten.

2. Fortdauer der obligatorischen AHV/IV

Unter bestimmten Umständen besteht die Möglichkeit, bei der obligatorischen AHV/IV versichert zu bleiben. Das ist dann der Fall, wenn ein Auslandschweizer im Ausland:

- Im Dienste der Eidgenossenschaft tätig ist
- Im Dienste der internationalen Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen abgeschlossen hat, tätig ist
- Im Dienste privater, vom Bund namhaft subventionierter Hilfsorganisationen tätig ist

Ausserdem können Personen, die im Ausland für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind, sofern dieser zustimmt, in der obligatorischen AHV/IV versichert bleiben, sofern sie zuvor mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre bei der (obligatorischen oder freiwilligen) AHV/IV versichert waren. Nicht berufstätige Ehegatten von Personen, die in der obligatorischen AHV/IV versichert sind, haben die Möglichkeit, sich (freiwillig) der obligatorischen AHV/IV anzuschliessen.

Der Antrag auf Fortdauer der Mitgliedschaft bei der obligatorischen AHV/IV muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland eingereicht werden.

Sind oben stehende Bedingungen erfüllt, ist eine Fortdauer der obligatorischen AHV/IV auch dann möglich, wenn der Betreffende in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA ansässig ist.

Allgemeine Schwierigkeiten, mit denen Auslandschweizer konfrontiert werden

Auslandschweizer haben manchmal Schwierigkeiten, eine sichere Altersvorsorge aufzubauen, zumal ihnen manchmal die Möglichkeit einer Versicherung bei der AHV/IV verwehrt bleibt. Hinzu kommen praktische Probleme. Die Probleme, welchen die Schweizer begegnen, sind hauptsächlich folgender Art:

3. Lücken in der Versicherungskarriere von nicht erwerbstätigen Personen mit Wohnsitz in der EU/EFTA

Der Wegfall der Möglichkeit eines Beitritts in die AHV/IV für Personen, die in Mitgliedstaaten der EU/EFTA ansässig sind, hat Versicherungsprobleme nach sich gezogen, insbesondere für nicht erwerbstätige Personen (beispielsweise für Hausfrauen in Italien). Diese haben nicht immer die Möglichkeit, sich in ihrem Wohnsitzland zu versichern, da das dortige Versicherungssystem an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt ist. Hieraus ergeben sich Lücken in der Versicherungskarriere.

ASO_18.12.2018 Seite 2 von 9

4. Verlust der Möglichkeit, der freiwilligen AHV/IV beizutreten für Personen, die vorübergehend ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der EU/EFTA verlegen

Derzeit scheidet ein freiwillig AHV/IV-versicherter Schweizer, der in ein EU/EFTA-Land umsiedelt, aus der freiwilligen Versicherung aus und kann ihr anschliessend erst wieder beitreten, nachdem er wieder 5 Jahre in der Schweiz gelebt hat. Dies stellt ein Hindernis für die internationale Mobilität dar. Veranschaulichen lässt sich das anhand des folgenden Beispiels:

Ein Schweizer, freiwillig versichert in der AHV/IV und mit Wohnsitz in Asien, zieht für zwei Jahre nach Deutschland, um berufliche Erfahrung zu sammeln, und verliert seinen Anspruch auf Mitgliedschaft in der AHV/IV, weil er seinen Wohnsitz in ein EU-Land verlegt. Auch bei seiner Rückkehr nach Asien kann er nicht zurück in die AHV/IV, weil er durch die Wohnsitzverlagerung nach Deutschland seine Versicherungskarriere unterbrochen hat. Somit erfüllt er nicht mehr die für einen Beitritt in die freiwillige AHV/IV erforderliche Voraussetzung einer fünfjährigen Vorversicherungszeit. Er büsst also die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der freiwilligen AHV/IV ein. Die einzige Möglichkeit, die ihm bliebe, um sich erneut in der freiwilligen AHV/IV versichern zu können, bestünde darin, seinen Wohnsitz wieder für mindestens fünf Jahre in die Schweiz zu verlegen, um die Bedingung einer Vorversicherungszeit von fünf Jahren zu erfüllen.

Dieses System ist inkompatibel mit der Entwicklung der internationalen Mobilität.

5. Verlust der Möglichkeit, sich bei der freiwilligen AHV/IV zu versichern aufgrund der benötigten langen Vorversicherungszeit von fünf Jahren

Heutzutage ist die internationale Mobilität immer mehr geprägt von kurzen Auslandsaufenthalten. Die Dauer der Aufenthalte im Ausland oder in der Schweiz beträgt häufig weniger als fünf Jahre. Das heisst, dass ein Schweizer aus einem Mitgliedstaat der EU/EFTA, der für drei Jahre in der Schweiz arbeitet, um anschliessend in die USA umzusiedeln, nicht in die freiwillige AHV/IV eintreten kann, weil er die Voraussetzung einer Vorversicherungszeit von fünf Jahre nicht erfüllt.

Dass eine Vorversicherungszeit von fünf Jahren bestanden haben muss, bevor ein Eintritt in die freiwillige AHV/IV möglich wird, ist zu lang.

6. Kommunikation mit der Schweizerischen Ausgleichskasse

Die Zustellung von Schreiben der Schweizerischen Ausgleichskasse (Verfügungen, Aufforderungen, der Kasse Nachweise zuzusenden usw.) ins Ausland dauert oft lange. Es kommt aber vor, dass die Schweizerische Ausgleichskasse den Versicherten Fristen setzt für das Einreichen von Unterlagen. Liegen die Unterlagen der Kasse nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, kann die Kasse Leistungen verwehren, was die Betroffenen in Bedrängnis bringen kann. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Rücksendung der Unterlagen ebenfalls Zeit beansprucht, und in diesem Zeitraum kann der Leistungsanspruch ausgesetzt sein.

7. Einreichen von Lebensbescheinigungen

Personen, die eine AHV- oder IV-Rente beziehen, sind verpflichtet, der Schweizerischen Ausgleichskasse gegenüber in regelmässigen Abständen nachzuweisen, dass sie noch leben. Dies geschieht über eine Lebensbescheinigung. In manchen Ländern ist die Beschaffung einer solchen Bescheinigung aber äusserst kompliziert, und bis zur nächsten für die Ausstellung einer Lebensbescheinigung zuständigen Stelle kann es sehr weit sein. Hinzu kommt, dass man zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwei verschiedene Lebensbescheinigungen einreichen muss, die eine für die AHV-Rente und die andere für die Rente der zweiten Säule.

ASO_18.12.2018 Seite 3 von 9

Aktuelles

1. Bericht der Finanzkontrolle über die Besteuerung von ins Ausland ausgerichteten Rentenleistungen aus der 1. Säule

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat einen Bericht über die Besteuerung der AHV- und IV-Renten verfasst, die ins Ausland ausgerichtet werden. Dieser Bericht legt dem Bundesrat die Prüfung der Einführung einer Quellensteuer für die Renten der ersten Säule nahe, die im Wohnsitzland der Rentenbezüger nicht besteuert würden. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Rentenleistungen in der Schweiz zum heutigen Zeitpunkt grundsätzlich nicht besteuert werden.

Die ASO ist der Meinung, dass der Vorschlag der Finanzkontrolle nicht hinreichend ausgereift ist, und dass die Auswirkungen einer solchen Massnahme nicht klar sind. Ergänzende Untersuchungen, insbesondere in Bezug auf die Folgen, sind angezeigt. Dabei ist auch die besondere Situation der Auslandschweizer zu berücksichtigen (die beispielsweise keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben).

2. Reform der Ergänzungsleistungen

Im Rahmen der Reform der Ergänzungsleistungen (EL) zielten die Anträge der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) darauf ab, den Zugang zu den Ergänzungsleistungen für zurückkehrende Schweizer einzuschränken. Einer der Anträge verlangte, unmittelbar vor der Anmeldung zum Bezug von EL sei eine Mindestwohnsitzdauer in der Schweiz von zehn Jahren auszuweisen. Der andere Antrag verlangte Einzahlungen von mindestens zehn Jahren in die AHV, um Anspruch auf EL geltend machen zu können. Der Nationalrat hat den letztgenannten Antrag angenommen. Anschliessend wurde das Geschäft in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) behandelt. Die SGK-S beantragte, sich an das aktuelle Gesetz zu halten, das für die zurückkehrenden Schweizer keine Einschränkung des Zugangs zu EL vorsieht. Der Ständerat ist seiner Kommission gefolgt und hat sich zugunsten des Status Quo geäussert. Bei die Differenzbereinigung hat sich der Nationalrat dem Ständerat angeschlossen und auf die Einführung einer Mindestbeitragsdauer von 10 Jahren verzichtet.

Ziele der ASO

In seine Prioritäten für das Jahr 2018 hat sich der Auslandschweizerrat folgende Ziele gesetzt, um Lösung zu den obenerwähnten Problemen zu finden:

- 1. Verkürzung der Vorversicherungszeiten und Möglichkeit eines Anschlusses an die freiwillige AHV/IV nach einem Aufenthalt in einem EU/EFTA-Staat
- 2. Die ASO sucht im Gespräch mit der Schweizerischen Ausgleichskasse Lösungen für die praktischen Probleme, insbesondere im Bereich Lebensbescheinigung

Erinnerung an frühere Massnahmen

Die ASO hat sich in der Vergangenheit sehr für den Erhalt der freiwilligen AHV/IV und den Ergänzungsleistungen eingesetzt. Die in untenstehender Tabelle enthaltenen Aktivitäten betreffen Massnahmen jüngeren Datums in Zusammenhang mit der AHV/IV.

ASO_18.12.2018 Seite 4 von 9

Datum	Massnahmen
Oktober 2018	Stellungnahme der ASO im Rahmen der
	Vernehmlassung zur Stabilisierung der
	AHV (AHV21)
März 2018	Resolution des ASR, sich einer Einschrän-
	kung des Zugangs zu Ergänzungsleistungen
	für zurückkehrende Schweizer zu widerset-
1	zen.
Januar 2018	Schreiben an Bundesrat Alain Berset, um ihn zu bitten, den Anliegen der Auslandschwei-
	zer (siehe Punkt 1 der von der ASO unter
	Punkt IV verfolgten Ziele) im Rahmen der
	nächsten Vorsorgereform Rechnung zu tra-
	gen.
	In seiner Antwort vom 31. Januar 2018 er-
	klärt der Bundesrat, dass die von der ASO
	aufgeworfenen Punkte vom Nationalrat be-
	reits in der Vergangenheit abgelehnt worden
	seien. Ausserdem vertritt er der Ansicht,
	dass diese Massnahmen teuer sind und die
N. 0047	freiwillige AHV/IV gefährden.
März 2017	Kontaktaufnahme mit dem Direktor der
	Schweizerischen Ausgleichskasse zwecks
	Vereinfachung der Einreichung von Lebensbescheinigungen.
September 2016	Unterstützung des Einzelantrags von Roland
	Büchel im Rahmen der parlamentarischen
	Debatten zur Altersvorsorge 2020. Er bean-
	tragte, den Eintritt in die freiwillige AHV/IV
	unter bestimmten Bedingungen Personen
	zu ermöglichen, die in ein Nicht-EU/EFTA-
	Land auswandern, nachdem sie einige Zeit
	in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA ansäs-
	sig waren.
April 2016	Die AHV/IV war wichtiger Punkt an der Sit-
	zung des ASR im April 2016, an der auch Jürg Brechbühl, Direktor des Bundesamts
	für Sozialversicherungen (BSV), und Patrick
	Schmied, Direktor der zentralen Ausgleichs-
	stelle, teilgenommen haben. Im Rahmen
	dieser Sitzung erklärte der Direktor des BSV,
	dass er gewillt sei, Lösungen für die Aus-
	landschweizer zu finden.
Januar 2016	Brief an Ignazio Cassis, Präsident der Kom-
	mission für soziale Sicherheit und Gesund-
	heit des Nationalrats, zum Thema Vorsorge
	2020, in dem dieser gebeten wurde, die Ent-
	wicklung der internationalen Mobilität im
	Rahmen der Vorsorge 2020 zu berücksichti-
März 2014	gen. Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Al-
IVIGIZ ZUT4	tersvorsorge 2020.
	1013 V 01301 96 2020.

ASO_18.12.2018 Seite 5 von 9

Nächste Schritte

Massnahmen	Termin
Intervention auf politischer Ebene, um eine Senkung der erforderlichen Vorversicherungszeit für einen Beitritt in die freiwillige AHV/IV zu erreichen sowie die Möglichkeit eines Beitritts in die freiwillige AHV/IV nach einem Auslandsaufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA durchzusetzen - Verfassen parlamentarischer Vorstösse - Lobbyarbeit zur Unterstützung der Vorstösse	2018
Bemühungen, in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Ausgleichskasse Lösun- gen zu finden für Probleme praktischer Art (beispielsweise bei der Mitteilung von Verfü- gungen sowie beim Einreichen von Lebens- bescheinigungen)	2018

Haftungsausschluss: Die ASO haftet nicht für veröffentlichte Inhalte dieses Informationsblatts.

ASO_18.12.2018 Seite 6 von 9

Anhang:

Vom ASR verabschiedete Resolutionen im Zusammenhang mit der AHV/IV und den Ergänzungsleistungen

Resolution des ASR (10.3.2018)

Der Auslandschweizerrat lehnt mit Entschiedenheit den Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) vom 23. Februar 2018 ab.

Dieser verlangt, dass Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die aus einem Land ausserhalb der EU/EFTA in die Schweiz zurückkehren, während zehn Jahren von Ergänzungsleistungen ausgeschlossen werden.

Der Auslandschweizerrat (ASR) bittet die eidgenössischen Räte, diesen diskriminierenden Antrag der SGK-N abzulehnen, Ebenso lehnt der ASR den zusätzlichen eingebrachten Minderheitsvorschlag I ab. Dieser setzt voraus, dass zur Erlangung von Ergänzungsleistungen mindestens während zehn Jahren AHV/IV-Beiträge entrichtet wurden.

Beide Anträge stehen im Widerspruch zur internationalen Mobilität unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger und kommen einer krassen sozialen Benachteiligung all jener Schweizerinnen und Schweizer gleich, die aus welchem Grund auch immer im Ausland lebten. Zudem widersprechen sie Artikel 8 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit).

Der Auslandschweizerrat fordert die eidgenössischen Räte auf, den Antrag der Mehrheit und jener der Minderheit I der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit abzulehnen. Er bittet sie, die Minderheit II zu unterstützen, welche das geltende Recht übernimmt, so wie vom Bundesrat und Ständerat vorgeschlagen. Somit wird sichergestellt, dass zurückkehrende Auslandschweizer im Bereich der Ergänzungsleistungen gleich behandelt werden wie ihre Landsleute, die ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben.

ASO_18.12.2018 Seite 7 von 9

Parlamentarische Vorstösse in Zusammenhang mit der freiwilligen AHV

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse betreffen die freiwillige AHV/IV ganz allgemein. Die ASO ist in der Vergangenheit mehrfach eingeschritten, wenn Versicherte in bestimmten Ländern mit Problemen zu kämpfen hatten, wie beispielsweise die Argentinienschweizer während der Wirtschaftskrise 2002.

Datum	Parlamentarischer Vorstoss	Ergebnis
27.09.2018	Interpellation von Laurent Wehrli	Noch nicht behandelt
	18.3967, der den Bundesrat fragt, was	
	er tun will, um den Personen, die in ei-	
	nem Land mit Währungszerfall wohnen,	
	die Fortführung ihrer freiwilligen Versi-	
05 00 0040	cherung bei der AHV/IV zu ermöglichen.	44.00.0040.5.1.1.4
05.06.2018	Frage von Hugues Hiltpold 18.5337,	11.06.2018 Erledigt
	der wissen wollte, warum im Ausland ausbezahlte AHV-Renten nicht	
	direkt in Schweizer Franken ausbe-	
	zahlt werden.	
	https://www.parlament.ch/de/ratsbe-	
	trieb/suche-curia-vista/geschaeft?Affai-	
	rld=20185337	
28.02.2018	Frage von Carlo Sommaruga 18.5099,	05.03.2018 Erledigt
	der wissen wollte, wie viele Personen	
	von der Massnahme betroffen und wie	
	hoch die Einsparungen wären, die mit	
	der Einführung einer Mindestwohnsitz-	
	dauer (Karenzfrist) in der Schweiz von	
	zehn Jahren für den Bezug von Ergän-	
	zungsleistungen erzielt würden.	
	https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?Affai-	
	rld=20185099	
13.12.2017	Interpellation von Peter Hegglin	07.03.2018 Erledigt
	17.4099 betreffend die Besteuerung	
	von im Ausland ausbezahlten AHV-	
	Renten	
	https://www.parlament.ch/de/ratsbe-	
	trieb/suche-curia-vista/geschaeft?Affai-	
22 22 2247	<u>rld=20174099</u>	00.00.0047. Al
29.09. 2017	Einzelantrag von Roland Rino Büchel,	29.09.2017: Abgelehnt mit 112 zu 81
	der eine Revision des AHV-Gesetzes be-	Stimmen
	antragt hat, um zu erreichen, dass ein Eintritt in die freiwillige AHV unter be-	
	stimmten Voraussetzungen Personen	
	ermöglicht wird, die in ein Nicht-	
	EU/EFTA-Land auswandern, nachdem	
	sie einige Zeit in einem Mitgliedstaat der	
	EU/EFTA ansässig waren.	
15.03.2012	Interpellation von Roland Rino Bü-	15.06.2012: Erledigt
	chel 12.3228, der fragt unter anderem	-
	was der Bundesrat zu unternehmen ge-	
	denkt hinsichtlich des Problems der	
	nicht erwerbstätigen Schweizer mit	
	Wohnsitz in der EU.	

ASO_18.12.2018 Seite 8 von 9

der Bund ist der Meinung, dass, wer die Schweiz verlässt und sich als nichterwerbstätige Person in der EU niederlässt, verzichtet freiwillig auf die mit dem schweizerischen Wohnsitz verbundenen Rahmenbedingungen zugunsten der Vor- und Nachteile, die der gewählte EU-Mitgliedstaat bietet. Personen mit Wohnsitz in der EU profitieren unter anderem von niedrigeren Lebenshaltungskosten. Sind im neuen Wohnsitzstaat Nichterwerbstätige nicht sozialversichert, besteht für die Schweiz kein Anlass, die Revision teilweise rückgängig zu machen und eine Versicherung anzubieten. Es wäre nicht sachgerecht, diese Personen, die in der Schweiz keine Steuern bezahlen, von der Solidarität der in der Schweiz obligatorisch Versicherten und von den Beiträgen der öffentlichen Hand profitieren zu lassen. https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?Affairld=20123228

04.10.2005

Postulat von Joseph Zisyadis 05.3531, der fordert den Bundesrat auf, einen Bericht vorzulegen, der aufzeigt, wie sich die Reform der freiwilligen AHV im Jahr 2001 auf die Situation der Auslandschweizer ausgewirkt hat.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulats.

https://www.parlament.ch/de/ratsbe-

trieb/suche-curia-vista/geschaeft?Affai-

05.10.2007: Die Behandlungsfrist wird vom Nationalrat verlängert 20.03.2009: Abgeschrieben

Kontakt

Auslandschweizer-Organisation Alpenstrasse 26 3006 Bern Schweiz

rld=20053531

Tel. +41 (0)31 356 61 00 Fax +41 (0)31 356 61 01

www.aso.ch www.swisscommunity.org

Haftungsausschluss: Die ASO haftet nicht für die Inhalte dieses Factsheets.

ASO_18.12.2018 Seite 9 von 9